

ruhigen, von Erschütterungen unbeschwerten Wirtschafts- und Sozialordnung, wie sie sich in einer langen Friedensperiode entwickelt hatte. Wenn trotzdem das BGB, auch nach 1918 bis jetzt, das tragende Grundgesetz des bürgerlichen Rechts geblieben ist, so beruht dies auf dem Vorhandensein von Bestimmungen, die eine Erstarrung der Rechtssätze verhüten und die wertende Anpassung an die fortschreitenden Lebensverhältnisse ermöglichen. Daß diese Generalklauseln gerade in Übergangszeiten der Neubildung und Neuformung einer Sozialordnung besonderes Gewicht erlangen, bedarf keiner weiteren Begründung. Auf ihnen beruht die weitere Anwendbarkeit des für andere Verhältnisse geschaffenen Gesetzes. Unter den allgemeinen Wertungssätzen, die das BGB in den §§ 138, 157, 226, 242, 826 aufstellt, hat der § 242 BGB bald alle anderen an Bedeutung weit übertroffen. Mit ihm hat die Rechtsprechung das ganze Gebiet der freien Aufwertung gemeistert (RGZ 109, 111). Auf ihm beruht die Rechtsprechung über die Haftung für Verschulden bei Vertragsschluß (RGZ 132, 79), das Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände, die Verwirkung, den Ausgleichsanspruch (RGZ 136, 34), die richterliche Vertrags-Ergänzung und -Abänderung u. a. mehri). Dem Wortsinn der Generalklausel entsprechend, umfaßt § 242 BGB das Anwendungsgebiet aller anderen allgemeinen Wertungssätze. Nach der Auslegung und Anwendung, die § 242 BGB durch Rechtslehre und Rechtsprechung erfahren hat, bestimmt er nicht mehr nur das „wie“ der Leistung, sondern auch das „was“ und — damit verbunden — das „ob“ der Leistung (Stoll-Felgentraeger, Vertrag und Unrecht, 3. Aufl. 1943 S. 134).

4. Diese Rechtssituation ist auch in dem vom AG Wolgast entschiedenen Falle von Bedeutung. Nicht das „Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden“ (§ 138 BGB), auch nicht das — gewiß beklagenswerte — „seelische Leid“ der Flüchtlinge kann eine tragfähige Entscheidungsgrundlage bieten. Man darf nicht außer Acht lassen, daß der Staatsbürger heute auf eine feste Rechtsposition Anspruch hat und nicht mehr auf die patriarchalische Fürsorge aus dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ angewiesen bleiben kann. Man vergesse auch nicht, daß die Gerichte in der Regel — §§ 847 u. 1300 BGB bleiben hier außer Betracht — Entscheidungen über materielle Werte nicht mit dem Hinweis auf „seelisches Leid“ treffen können. Die im Ergebnis gewiß beifallswerte Entscheidung des AG Wolgast findet nach dem derzeitigen Stande der Rechtslehre ihre Grundlage unmittelbar in den § 242 BGB zu entnehmenden Grenzen der Rechtsmacht. Danach ist die Berechtigung selbst begrenzt und nicht nur, wie das AG Wolgast aus der *exceptio doli generalis* folgert, die Geltendmachung des Rechts im Einzelfall. § 903 BGB enthält nicht so sehr eine Bestimmung des Eigentumsinhalts nach der positiven und negativen Seite hin, seine Bedeutung liegt vielmehr vor allem auf prozessualem Gebiet, indem die Eigentumsfreiheit vermutet wird (Martin Wolff, Sachenrecht, 8. Aufl. 1929, § 51 IV). Ob und inwieweit der Eigentümer „mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“ kann, ist davon abhängig, daß „Gesetz oder Rechte Dritter“ nicht entgegenstehen. Dieser Vorbehalt ist die Generalklausel, die je nach der Grundanschauung, den wirtschaftlichen Verhältnissen einer Zeit und dem Gegenstände des Eigentums verschieden ausgefüllt werden kann. Diese Ausfüllung erfolgt, was besonders betont werden muß und die individuell ordnende Tätigkeit des Richters von der generell regelnden Arbeit des Gesetzgebers grundlegend unterscheidet, unter sorgfältiger Berücksichtigung und Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalls auf der Grundlage des über das Schuldrecht hinausgreifenden, unser gesamtes Rechtssystem beherrschenden Grundgedankens von § 242 BGB (Enneccerus-Nipperdey, Lehrb. d. Bürgerl. Rechts, Allgem. Teil, 13. Aufl. 1931, § 208 III 2 a). § 242 BGB gestaltet die Rechtsbeziehungen der Beteiligten unmittelbar und gibt der Einzelberechtigung den durch die Verhältnisse des Falles gebotenen Inhalt. Für den

Fall der Herausgabeklage aus § 985 BGB gegenüber einer alten, leidenden und mittellosen Flüchtlingsfrau ist also nicht nur, wie das AG Wolgast ausführte, die „an sich berechnete Ausübung eines Rechts im Einzelfall“ als sittenwidriger Mißbrauch der formalen Rechtsstellung ausgeschlossen, vielmehr ist hier nach Person, Zeit und Ort ein Herausgabeanspruch im Eigentum überhaupt nicht enthalten, so daß das Eigentumsrecht insoweit selbst begrenzt ist. Das Ergebnis ist kein anderes, wenn man mit der bislang h. M. annimmt, daß der Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB ein gesondertes, nicht im Eigentum enthaltenes Recht sei (vgl. dazu Enneccerus-Nipperdey a. a. O. § 66 I 2 u. § 204 II 1, 2). Die auch hier gemäß § 242 BGB gebotene Wertung des Einzelfalls führt u. U. ebenfalls zu einer Verneinung des Herausgabeanspruchs des Gläubigers bzw., wenn man nach der Natur des Anspruchs das Prinzipale in der Verpflichtung des Schuldners (und in der Macht des Gläubigers nur deren Kehrseite) sieht (Enneccerus-Nipperdey a. a. O. § 66 Anm. 5), zu einer Verneinung der Herausgabepflicht des Schuldners.

Die Folgerung aus der Verneinung des Herausgabeanspruchs des Eigentümers oder auch der Herausgabepflicht des Schuldners gemäß § 242 BGB besteht darin, daß letzterer dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt ist (§ 986 BGB). Entsprechend dem Gesetzeswortlaut sieht die h. M. in § 986 BGB ein vom Beklagten geltend zu machendes Leistungsverweigerungsrecht (Enneccerus-Nipperdey a. a. O. § 207 Anm. 5), während zum Teil im Schrifttum im Hinblick auf die Regelung in §§ 1004 II und 1007 II BGB behauptet wird, daß bei Vorliegen von § 986 BGB der Eigentümer nicht nur einen einredebehafteten, sondern überhaupt keinen Herausgabeanspruch habe (Martin Wolff a. a. O. § 84 Anm. 14). Die Streitfrage verliert an praktischer Bedeutung, da das Leistungsverweigerungsrecht vom Richter selbst dann zu beachten ist, wenn die Tatsache seiner Geltendmachung auch nur durch den Kläger in den Prozeß eingeführt wird (Rosenberg, Lehrb. d. Dtsch. Zivilprozeßr., 3. Aufl. 1931, § 103 II 2d u. III).

5. In dem vom AG Wolgast entschiedenen Falle waren die Möbel dem Flüchtling nicht vom Sacheigentümer, sondern von dem Eigentümer des Hausgrundstücks, in dem sie abgestellt waren, überlassen worden. Es entsteht die Frage, ob in der Handlungsweise des Hauseigentümers eine nach § 679 BGB den Geschäftsherrn bindende und demgemäß den Begünstigten dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigende (§ 986 BGB) Geschäftsführung ohne Auftrag zu erblicken ist. Nach § 679 BGB bleibt ein entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn unberücksichtigt, wenn ohne die Geschäftsführung eine im öffentlichen Interesse liegende *Rechtspflicht* (h. M.) des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde. Die Erfüllung von Rechtspflichten im öffentlichen Interesse wird in erster Linie auf öffentl.-rechtl. Wege zu verwirklichen sein. An eine demgemäß auf Grund behördl. Hoheitsaktes erfolgende Einwirkung auf das Eigentum ist das ordentliche Gericht, es sei denn, daß der Hoheitsakt etwa nichtig ist, gebunden, und ein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB ausgeschlossen (KG in JurR 1947, H. 1, S. 22; Fleiner, Institutionen d. Dtsch. Verwaltungsrechts, 8. Aufl. 1928, § 2 II u. Anm. 282). Neben oder an Stelle gebotener obrigkeitlicher Eingriffe wird eine Geschäftsführung durch Privatpersonen gemäß § 679 BGB nur bei äußerster Dringlichkeit und Schwere der Pflicht und nicht rechtzeitig möglichen behördlichen Maßnahmen zuzulassen sein.

6. In erweiternder Auslegung der gesetzl. Bestimmungen hat neuerdings die Rechtsprechung zum Schutze der Inhaber von fremden Möbeln und Hausrat das Mieterschutzgesetz in der Fassung v. 15.12. 42 (RGBl. I S. 712) auf die mitvermieteten Einrichtungsgegenstände ausgedehnt (so LG Braunschweig in MDR 1947, H. 4, S. 119 mit Anm. von Lewald). Voraussetzung wird dabei sein, worauf Lewald a. a. O. in

*) Auch hinsichtlich der Erfüllung der vor dem 8. 5. 1945 entstandenen „alten Schulden“ ist § 242 BGB herangezogen worden (so AG Tempelhof mit Urteil v. 25.3.1946; dazu Schultze-Rhönhof in JurR 1947, H. 1, S. 5 fl.). Für die sowj. Zone ist jetzt insoweit die StundungsVO v. 4. 7.1946 maßgebend.

*) Inwieweit das Reichsleistungsgesetz von 1939 noch heute die Rechtsgrundlage für öffentl.-rechtl. Eingriffe in das Eigentum bilden kann, erscheint ebensowenig zweifelsfrei wie die Übereinstimmung der mancherorts geschaffenen Ortsgesetze über Möbelerfassung u. dgl. mit dem geltenden Landesverfassungsrecht.